



## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rötha**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 63 des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ersatz von Verdienstaufschlag**

- (1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Dem Arbeitgeber des ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag der Verdienstaufschlag entsprechend des §62 SächsBRKG erstattet.
- (3) Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages nach § 14 der SächsFwVO.

### **§ 2 Ersatz von Auslagen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch Einsätze, Übungen (Ausübung des Dienstes) einschl. der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen durch die Gemeinde ersetzt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Fahrtkostenerstattung der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Gleiches gilt für die im Rahmen der Betreuung der Kinder- und Jugendfeuerwehr in erforderlichen Rahmen eingesetzten Kameraden bei Ausfahrten.

- (3) Neben dem Aufwendungsersatz nach Abs.1 und 2 erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nachfolgenden pauschalen Aufwendungsersatz für die:
- a) Teilnahme an Einsätzen als Zug- und Gruppenführer  
15,00 EUR/Einsatz bis 4h – 20,00 EUR/Einsatz ab 4h;
  - b) Teilnahme an Einsätzen als aktive Kameraden ohne Führungsqualifikation  
10,00 EUR/Einsatz bis 4h – 15,00 EUR/Einsatz ab 4h;
  - c) Teilnahme an Diensten, Aus- und Fortbildungen als Zug- und Gruppenführer  
10,00 EUR/Dienst;
  - d) Teilnahme an Diensten, Aus- und Fortbildungen als aktive Kameraden ohne Führungsqualifikation 5,00 EUR/Dienst

### § 3 Einsatzverpflegung

- (1) Die Kosten für Verpflegungen der Einsatzkräfte in Form von alkoholfreien Getränken und Imbissversorgung sind von der Stadt Rötha zu tragen. Dabei gilt: Alkoholfreie Getränke für Atemschutzgeräteträger sind mit Beginn des Einsatzes unter Atemschutz zu stellen, alkoholfreie Getränke für alle anderen Einsatzkräfte ab 2h Einsatzdauer, Imbissversorgung ab 4h Einsatzdauer.
- (2) Ein Abweichen dieser Zeitangaben ist bei hohen Außentemperaturen (ab 30°C) zu beachten. Hier gilt: die Getränkeversorgung ist wie bei den Atemschutzgeräteträgern mit Beginn des Einsatzes sicher zu stellen.
- (3) Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter und deren Vertreter sind durch ein Schriftstück dazu berechtigt, bis zu einer gewissen Summe, Essen und Getränke bei einer ausgewählten Cateringfirma zu beziehen.

### § 4 Aufwandsentschädigung Gemeinde- und Ortswehrleiter, Geräte- und Jugendwarte, Ausbilder und Helfer der Ausbildung

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 50,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder der Ortswehrleitungen erhalten nachstehend aufgeführte monatliche Aufwandsentschädigungen:
 

a) Ortswehrleiter	50,00 EUR
b) Stellvertreter	25,00 EUR
- (3) Andere Feuerwehrdienstleistende der Ortsfeuerwehren, die regelmäßig über das Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
 

a) Gerätewarte	25,00 EUR
b) Jugendfeuerwehrwarte	25,00 EUR

- (4) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren und Helfer der Ausbildung richtet sich nach § 13 Abs.5 SächsFwVO.
- (5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt:
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet oder
  - b) wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht ausübt. Geht die Nichtausübung des Ehrenamtes über drei Monate hinaus, entfällt der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung. Ausgenommen sind hier Ausfälle aufgrund von Krankheit.

## § 5

### Förderung der Qualifizierung und langjähriger aktiver Mitgliedschaft

- (1) Im Rahmen der feuerwehrspezifischen Ausbildung erhalten ehrenamtlich tätige aktive Angehörige der Feuerwehr für die erfolgreiche Teilnahme an:
  - a) Dienststellungslehrgängen 50,00 EUR  
(Truppmann, Truppführer, Gruppenführer, Zugführer, Verbandsführer, Wehrleiter, Jugendwarte, Ausbilder aller Richtungen)
  - b) Technischen Lehrgängen 25,00 EUR  
(Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinist, Fortbildungen aller Richtungen, technische Hilfeleistung)
- (2) Für den aktiven Dienst in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage nachstehender Kriterien finanzielle Zuwendungen gewährt:
  - a) regelmäßige Teilnahme an den Diensten gemäß § 2 Abs.4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha,
  - b) aktive Beteiligung am Einsatzgeschehen,
  - c) regelmäßige Teilnahme an feuerwehrspezifischen Aus- und Weiterbildungslehrgängen.
- (3) Die Höhe der Zuwendung nach Abs.2 beträgt bei:
 

a) 10-jähriger Mitgliedschaft	100,00 EUR
b) 15-jähriger Mitgliedschaft	150,00 EUR
c) 20-jähriger Mitgliedschaft	200,00 EUR
d) 25-jähriger Mitgliedschaft	250,00 EUR
e) 30-jähriger Mitgliedschaft	300,00 EUR
f) 35-jähriger Mitgliedschaft	350,00 EUR
g) 40-jähriger Mitgliedschaft	400,00 EUR
h) 45-jähriger Mitgliedschaft	450,00 EUR
i) 50-jähriger Mitgliedschaft	500,00 EUR
j) 55-jähriger Mitgliedschaft	550,00 EUR
k) 60-jähriger Mitgliedschaft	600,00 EUR

- (4) Die Mitgliedschaft nach Abs. 2 bezieht sich ausschließlich auf die in der Freiwilligen Feuerwehr Rötha und deren Ortsteile zurückgelegten Dienstjahre. Aktive Dienstjahre in anderen Freiwilligen Feuerwehren, egal welchen Bundeslandes, werden bei Vorlage eines Nachweises dieser Jahre mit angerechnet. Zeiträume ruhender Mitgliedschaften werden dabei nicht berücksichtigt oder wenn die Teilnahme am Dienst- und Einsatzgeschehen länger als 6 Monate unterbrochen wird.
- (5) Bei Mitgliedschaft in der Alters- und Ehrenabteilung beträgt die Höhe der Zuwendung wie folgt:
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) 30-jährige Mitgliedschaft | 200,00 EUR |
| b) 40-jährige Mitgliedschaft | 250,00 EUR |
| c) 50-jährige Mitgliedschaft | 300,00 EUR |
| d) 60-jährige Mitgliedschaft | 350,00 EUR |
| e) 70-jährige Mitgliedschaft | 400,00 EUR |
- (6) Bei Mitgliedschaft in der passiven Abteilung und Unterstützung bei Veranstaltungen, Einsätzen (Sicherstellen der Versorgung z. B.) u.ä., beträgt die Höhe der Zuwendung wie folgt:
- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| a) 10-jährige Mitgliedschaft | 50,00 EUR  |
| b) 15-jährige Mitgliedschaft | 100,00 EUR |
| c) 20-jährige Mitgliedschaft | 150,00 EUR |
| d) 25-jährige Mitgliedschaft | 200,00 EUR |
| e) 30-jährige Mitgliedschaft | 250,00 EUR |
- (7) Die Übergabe der Zuwendung erfolgt durch Überweisung. Im Rahmen der auf das Dienstjubiläum folgenden Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr wird hierzu eine Urkunde überreicht.

## § 6 In-Kraft-Treten / Änderungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren Rötha und deren Ortsteile aus der Satzung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Rötha, den 15.12.2023

  
Németh  
Bürgermeister



### Präambel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.